

**Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI  
für Betreuungsdienste nach § 71 Abs. 1a SGB XI  
über die Erbringung von Leistungen zur pflegerischen Betreuung und  
der Hilfen zur Haushaltsführung**

zwischen

**"Name des Trägers  
Straße Hausnummer  
PLZ Ort"**

und den

**Verbänden der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen,  
handelnd durch**

**AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen\*)**

Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

**BKK Landesverband Mitte**

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**IKK classic\*)**

Tannenstraße 4b, 01099 Dresden

**KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord\*)**

Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse\*)**

Postfach 10 13 20, 34013 Kassel

**und die Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**

**vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Niedersachsen**

**im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe**

\*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

## § 1

### Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von ambulanten Leistungen der pflegerischen Betreuung und der Hilfen bei der Haushaltsführung durch den Betreuungsdienst **[Name Einrichtung, Anschrift], Institutionskennzeichen (IK) [IK]** (nachfolgend Betreuungsdienst) für versicherte Pflegebedürftige (nachfolgend Anspruchsberechtigte), die in ihrem eigenen Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen sind, gepflegt werden (Pflegesachleistungen). Dies gilt auch für Zeiten einer Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Betreuungsdienst zur Versorgung Anspruchsberechtigter gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zugelassen und damit verpflichtet, im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten die Versorgung der Versicherten in seinem örtlichen Einzugsbereich sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen nach § 6 nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Betreuungsdienst und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch Anspruchsberechtigte verbunden. Anspruchsberechtigte können zwischen den zugelassenen Betreuungs- und Pflegediensten verschiedener Träger frei wählen.
- (6) Der vom Träger des Betreuungsdienstes vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Strukturhebungsbogen ist wesentliche Grundlage dieses Vertrages. Er erlangt ausschließlich Bedeutung im Zusammenhang mit der Zulassung zur Erbringung von Leistungen zur pflegerischen Betreuung und der Hilfen zur Haushaltsführung gemäß §§ 71 Abs. 1a ff. SGB XI. Er erlangt keine Bedeutung im Zusammenhang mit Entgeltverhandlungen nach § 89 SGB XI. Veränderungen in den Strukturen des Trägers und des Betreuungsdienstes, die die Grundlagen und den Inhalt des Versorgungsvertrages sowie die Mitteilungsverpflichtungen nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI berühren, sind unverzüglich den Vertragspartnern bekanntzugeben (das sind z. B. Angaben zum Träger, zur Betriebsitzveränderung, zur Rechtsform, zur verantwortlichen Fachkraft und des Personalstandes). Dies trifft insbesondere für die Angaben aus dem Strukturhebungsbogen zu. Die Aufgabe des Geschäftsbetriebs ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Eine Leistungserbringung und –abrechnung durch Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen ohne jeweils eigenständigen Versorgungsvertrag ist nicht zulässig.

## **§ 2**

### **Rahmenvertrag**

Die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung in der jeweils gültigen Fassung sind bindend, soweit sie für Betreuungsdienste zutreffen. Mit Inkrafttreten eines Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für Betreuungsdienste ist dieser in der jeweils gültigen Fassung bindend. Die entsprechenden Inhalte des gültigen Rahmenvertrages sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 3**

### **Versorgungsauftrag**

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Betreuungsdienst Leistungen der pflegerischen Betreuung und der Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI.
- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Anspruchsberechtigte gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Betreuungsdienst erbringen lassen will. Einzelheiten zum Leistungsinhalt ergeben sich aus § 6 dieses Vertrages. Von der Versorgungspflicht gegenüber den Pflegekassen nicht erfasst sind die Angebote der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V, Leistungen der Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V sowie sonstige nicht der Leistungspflicht der Pflegekassen unterliegende Angebote.
- (3) Der Betreuungsdienst darf die Versorgung eines Anspruchsberechtigten im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht ablehnen. Die diesem Vertrag zugrunde gelegte Konzeption des Betreuungsdienstes ist zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Anspruchsberechtigter bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig. Im Rahmen seiner vorhandenen Kapazitäten und des Versorgungsangebotes hat der Betreuungsdienst alle Versorgungsaufträge anzunehmen.
- (4) Der Betreuungsdienst muss für Anspruchsberechtigte tagsüber (zwischen 8:00 und 18:00 Uhr) eine Erreichbarkeit von mindestens sechs Stunden an Werktagen und von mindestens zwei Stunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gewährleisten. Die Festlegung der Zeiten, in denen die anspruchsberechtigten Versicherten vom Betreuungsdienst versorgt werden, ste-

hen dem Betreuungsdienst frei. Der Betreuungsdienst vereinbart die Einsatzzeiten individuell mit dem Versicherten.

- (5) Der Betreuungsdienst muss das Verhältnis zum Anspruchsberechtigten durch schriftlichen Vertrag regeln. § 120 Abs. 2 S. 2 SGB XI gilt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit**

- (1) Der Träger des Betreuungsdienstes stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Leistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Versorgungsziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht beansprucht und dürfen vom Betreuungsdienst nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung erbracht werden.
- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungen prüfen lassen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreuungsdienst die Anforderungen zur Erbringung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Versorgung nicht oder nicht mehr erfüllt. Näheres zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen regelt der Rahmenvertrag.
- (3) Das Prüfergebnis ist, sofern nicht eine Kündigung des Versorgungsvertrages die Folge ist, bei der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

#### **§ 5**

##### **Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches**

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Betreuungsdienstes umfasst:  
Landkreis/kreisfreie Stadt/Stadtbezirk
- (2) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches schließt den Abschluss von Versorgungsverträgen mit anderen Betreuungsdiensten und Pflegediensten zur Versorgung der Anspruchsberechtigten im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (3) Der Anspruchsberechtigte ist jederzeit in der Wahl des Betreuungs- oder Pflegedienstes frei. Wählt er einen Betreuungsdienst außerhalb des örtlichen Einzugsbereiches seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, werden hierdurch entstehende Mehrkosten nicht durch die Pflegekasse übernommen.

## § 6

### Leistungen

- (1) Die Inhalte und Formen der Leistungen der pflegerischen Betreuungsleistungen sowie der Hilfen zur Haushaltsführung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag. Der ambulante Betreuungsdienst führt zu Beginn der Leistungserbringung eine Beratung über das Leistungsangebot beim pflegebedürftigen Menschen durch.
- (2) Bei der Vereinbarung des Pflegevertrages gemäß § 3 Abs. 5 dieses Vertrages findet § 120 SGB XI Anwendung. Der Betreuungsdienst hat insofern zu berücksichtigen, dass der Pflegebedürftige Leistungen von mehreren Leistungserbringern in Anspruch nimmt.
- (3) Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, beim Abschluss sowie bei Änderungen des Pflegevertrages von den Pflegebedürftigen zu erfragen, ob und in welchem Umfang sie weitere Leistungserbringer bzw. Angebote zur Unterstützung im Alltag nutzen oder nutzen wollen. Dabei ist gegebenenfalls auf die damit verbundenen Auswirkungen bei der Abrechnung des Sachleistungsbetrages hinzuweisen.
- (4) Sofern die Versorgung des pflegebedürftigen Menschen mit Pflegesachleistungen durch mehrere zugelassene Pflegeeinrichtungen erfolgt, stimmt sich der Betreuungsdienst mit Einwilligung des Pflegebedürftigen oder dessen An- und Zugehörigen im angemessenen Umfang mit den weiteren beteiligten Pflegeeinrichtungen ab. Die Abstimmung erfolgt mit der Zielsetzung, dass der Pflegebedürftige aus dem bestehenden Leistungsangebot vor Ort das jeweils für seine individuelle Hilfesituation passende Arrangement nach seinen individuellen Bedürfnissen wählen kann.
- (3) Die Erbringung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen oder Behandlungspflege ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern im Rahmen der pflegerischen Betreuung oder der Hilfen bei der Haushaltsführung pflegerische Hilfen (z. B. beim Toilettengang oder bei der Nahrungsaufnahme) unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, gehören diese zum Leistungsspektrum des Betreuungsdienstes, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung erfolgt.
- (3) Der Betreuungsdienst darf keine Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI erbringen.

## **§ 7**

### **Außendarstellung und Konzept des Betreuungsdienstes**

- (1) Der ambulante Betreuungsdienst stellt sich in einer übersichtlichen Information zur Außendarstellung schriftlich vor. Hier können u. a. Informationen enthalten sein über:
- Konzept zur pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung,
  - Leistungen der pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung,
  - Preise für die Leistungen,
  - räumliche und personelle Ausstattung,
  - Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
  - einrichtungsinternes Qualitätsmanagement.
- (2) Der ambulante Betreuungsdienst hält ein geeignetes schriftliches Konzept für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung vor, das Aussagen zur innerbetrieblichen Kommunikation, zur Leistungsbeschreibung, zur Kooperation mit anderen Diensten sowie zur personellen Ausstattung beinhaltet. Des Weiteren müssen spezifische Konzepte zur pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung besonderer Personengruppen, z. B. pflegebedürftiger Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen, vorgehalten werden. Bei der Versorgung besonderer Personengruppen sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen eingesetzt werden. Das Konzept muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein.

## **§ 8**

### **Dokumentation**

- (1) Die Betreuungsplanung ist entsprechend der individuellen Wünsche, Bedürfnisse und Bedarfe der pflegebedürftigen Menschen zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren. Die Maßnahmen für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung müssen in einem einheitlichen Dokumentationssystem festgehalten werden. Hierzu hat der ambulante Betreuungsdienst eine geeignete Dokumentation vorzuhalten. Die Dokumentation dient zur Sicherstellung der Informationsweitergabe unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ambulanten Betreuungsdienstes sowie der Transparenz über die erbrachte Leistung. Das Dokumentationssystem erfasst insbesondere Informationen über die pflegebedürftigen Menschen zu folgenden Punkten:
- Stammdaten (personenbezogene Daten und Sozialdaten),
  - betreuungsrelevante Informationen zum Gesundheitszustand wie z. B. Medikationen, Pflegegrad und Diagnosen,

- Biografie,
  - Informationssammlung (Bedürfnisse, Wünsche, Probleme, Fähigkeiten und betreuungsrelevante biografische Angaben),
  - Maßnahmenplanung,
  - Durchführungsnachweise.
- (2) Die Dokumentation muss praxistauglich sein und die relevanten Inhalte der Dokumentation müssen für die an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer sowie für die pflegebedürftigen Menschen zugänglich sein.
- (3) Die personenbezogenen Unterlagen bewahrt der Betreuungsdienst gemäß der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen für Unbefugte unzugänglich auf. Wohnungsschlüssel der versorgten Personen werden ebenfalls für Unbefugte unzugänglich und für Dritte nicht zuordnungsfähig vom Betreuungsdienst in den Geschäftsräumen verwahrt.
- (4) Der ambulante Betreuungsdienst hat die Dokumentation mindestens drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Leistungserbringung aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Kooperationen**

- (1) Kooperationen mit anderen zugelassenen Pflegeeinrichtungen/-diensten sind möglich. Die zugrundeliegenden Kooperationsvereinbarungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der anspruchsberechtigte Versicherte muss in geeigneter Weise informiert werden, wenn Leistungen durch Kooperationspartner erbracht werden.

## **§ 10**

### **Qualitätssicherung**

- (1) Die „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste“ in der jeweils gültigen Fassung sind für den Betreuungsdienst bindend.

- (2) Der Träger des Betreuungsdienstes ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er soll sich an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung beteiligen.
- (3) Der Betreuungsdienst hat die Durchführung von und die Beteiligung an Qualitätssicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und auf Anforderung der Landesverbände der Pflegekassen diesen nachzuweisen.
- (4) Wird von einer Pflegekasse die Notwendigkeit einer Qualitätsprüfung als gegeben angesehen, kann über die Landesverbände der Pflegekassen eine Prüfung gemäß § 114 SGB XI eingeleitet werden.

## **§ 11**

### **Personelle Voraussetzungen**

- (1) Der Träger des Betreuungsdienstes stellt sicher, dass die pflegerische Betreuung und die Hilfen bei der Haushaltsführung unter ständiger Verantwortung einer Fachkraft im Sinne des § 71 Abs. 1 und 3 SGB XI erfolgen. Bei einem zeitlich begrenzten Ausfall der verantwortlichen Fachkraft (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Fachkraft sicherzustellen. Der Träger des Betreuungsdienstes weist den Landesverbänden die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft, ihrer Stellvertretung und der Mitarbeitenden, die zur Erbringung von pflegerischer Betreuung eingesetzt werden, unaufgefordert und unverzüglich nach.
- (2) Der Betreuungsdienst kann anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft gemäß § 71 Abs. 3 SGB XI eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufserfahrung im erlernten Beruf von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre als verantwortliche Fachkraft und als stellvertretende Fachkraft einsetzen. Die verantwortliche Fachkraft und die Stellvertretung müssen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) eine abgeschlossene Fachausbildung vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich (z. B. Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger)
  - oder
  - b) einen Hochschulabschluss vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege und Sozialbereich (z. B. Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter).

Die verantwortliche Fachkraft muss eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen gemäß § 71 Abs. 3 S. 5 SGB XI durchgeführt haben. Die Voraussetzung ist auch durch den



Abschluss eines nach deutschem Recht anerkannten betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität zumindest auf Bachelor-Niveau erfüllt.

- (3) Mitarbeitende des Betreuungsdienstes, die für die pflegerische Betreuung eingesetzt werden, müssen eine zusätzliche Qualifikation mindestens auf dem Niveau gemäß der Betreuungskräfte-Richtlinien nach § 53 c SGB XI in der jeweils gültigen Fassung nachweisen. Abweichend von den Richtlinien nach § 53 c SGB XI kann der praktische Teil auch in einem ambulanten Pflegedienst oder ambulanten Betreuungsdienst durchgeführt werden.
- (4) Der Träger des Betreuungsdienstes ist verpflichtet, personelle Veränderungen, die insbesondere die verantwortlichen Fachkraft und die Stellvertretung betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung, der Vertretung und des Wechsels der verantwortlichen Fachkraft sowie ihrer Stellvertretung. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der verantwortlichen Fachkraft sowie ihrer Stellvertretung weist der Träger des Betreuungsdienstes den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach.
- (5) Die personellen Anforderungen an die Qualifikationen der leitenden Fachkraft und der weiteren Mitarbeiter müssen bei Vertragsabschluss vorliegen. Abweichend hiervon kann die Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen nach § 71 Abs. 3 S. 5 SGB XI bis spätestens 31.05.2021 nachgeholt werden.
- (6) Ein Verstoß gegen die Regelungen des Absatzes 1 gilt als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne des § 16 Abs. 6.

## **§ 12**

### **Vergütung und Abrechnung**

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der pflegerischen Betreuung und der Hilfen bei der Haushaltsführung richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.
- (2) Zuzahlungen zu den in der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung vereinbarten Vergütungen dürfen durch den Betreuungsdienst vom Anspruchsberechtigten weder gefordert noch angenommen werden. Hiervon ausgenommen ist die Berechnung der ggf. anfallenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI. Entsprechende Auf-

wendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI kann der Betreuungsdienst, soweit sie durch öffentliche Förderung nach § 9 SGB XI nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, den Anspruchsberechtigten gesondert berechnen.

- (3) Die vom Betreuungsdienst durchgeführten Leistungen sind in einem Leistungsnachweis einzutragen, von der Betreuungskraft täglich abzuzeichnen und durch den Anspruchsberechtigten bzw. dessen Vertreter zu bestätigen. Der Leistungsnachweis beinhaltet insbesondere:
- bundeseinheitliches Kennzeichen des Betreuungsdienstes gemäß § 103 Abs. 1 SGB XI (Institutionskennzeichen),
  - Versichertennummer des Anspruchsberechtigten gemäß § 101 SGB XI,
  - Name des Anspruchsberechtigten,
  - Art und Menge der Leistung,
  - Tagesdatum und Zeit der Leistungserbringung,
  - Anfangs- und Endzeit der Leistungserbringung bei Zeitvergütung.
- (4) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind bei der Pflegekasse des Anspruchsberechtigten oder einer von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen. In den Rechnungen sind die vom Betreuungsdienst erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis einschließlich des Tagesdatums und der Dauer der Leistungserbringung sowie das Institutionskennzeichen des Betreuungsdienstes und die Versichertennummer des Anspruchsberechtigten anzugeben. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Betreuungsdienst oder durch ein beauftragtes Abrechnungsunternehmen.
- (5) Der Leistungsnachweis nach Abs. 3 ist der Pflegekasse mit der monatlichen Abrechnung einzureichen.
- (6) Hinsichtlich der Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten gelten die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Absatz 1 SGB XI (vgl. § 2 dieses Vertrages).
- (7) Beanstandungen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungseingang erhoben werden.
- (8) Wurden Leistungen entgegen geltendem Recht bzw. der vertraglichen Grundlagen erbracht oder tatsächlich nicht erbrachte Leistungen mit der Pflegekasse abgerechnet, gilt dies als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne von § 16 Abs. 6. Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. § 12 Absatz 7 gilt in diesen Fällen nicht.

## **§ 13**

### **Wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einrichtung**

- (1) Der Träger stellt für den Betreuungsdienst die organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Der Betreuungsdienst gilt als wirtschaftlich selbstständig, wenn für die nach § 6 erbrachten Leistungen eine getrennte Rechnungslegung erfolgt und der entsprechende Leistungsbereich kostenmäßig, räumlich und personell klar und eindeutig abgegrenzt wird vom übrigen Angebot des Leistungserbringers. Der Betreuungsdienst verpflichtet sich, die Rechnungs- und Buchführungsverordnung einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI anzuwenden, sofern dieser gemäß § 9 der Buchführungsverordnung nicht davon befreit ist. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Betreuungsdienstes haben können, teilt der Träger des Betreuungsdienstes den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.

## **§ 14**

### **Datenschutz**

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Leistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke sowie für Zwecke der Statistik in dem zulässigen Rahmen nach § 109 SGB XI verarbeitet und genutzt werden. Der Träger des Betreuungsdienstes ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie §§ 67 bis 85a SGB X sind zu beachten. Der Träger des Betreuungsdienstes unterliegt hinsichtlich der Person des Anspruchsberechtigten der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, den von der Pflegekasse beauftragten Gutachtern und dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V., soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Gesetzliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt. Der Betreuungsdienst hat seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten. Eine Weitergabe von der Schweigepflicht unterliegenden Informationen an Dritte (z. B. behandelnde Ärzte, Pflegedienst, teilstationäre Einrichtung) darf nur mit Einwilligung des/der Versicherten stattfinden.

## § 15

### Vermittlungsverbot

Jegliche Annahme von Aufträgen und deren regelmäßige Weitergabe (Vermittlung) an Dritte oder Weitergabe im Einzelfall seitens des Betreuungsdienstes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile sind unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von im eigenen Namen angenommenen Aufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung. Ein Verstoß gegen Satz 1 gilt als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne von § 16 Abs. 6.

## § 16

### Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft
- (2) Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs.
- (3) Der Versorgungsvertrag endet ohne gesonderte Kündigung am 31.05.2021, wenn die Qualifikation nach § 71 Abs. 3 S. 5 SGB XI für die leitende Fachkraft nicht zum Stichtag 01.06.2021 vorliegt.
- (4) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (6) Schwerwiegende Vertragsverstöße seitens des Betreuungsdienstes berechtigen die Landesverbände der Pflegekassen zur außerordentlichen Kündigung.
- (7) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum

---

Träger des Betreuungsdienstes  
**(Stempel, Unterschrift)**

Vertrag ausgefertigt am *tt.mm.jjjj*

---

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

---

BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

---

IKK classic

---

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord

---

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
- Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen -